Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell I.Rh. und Uri über die Befreiung von Zuwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 31. Mai 1994 (Stand 1. Januar 1997)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. und der Regierungsrat des Kantons Uri

vereinbaren:

Art. 1

[1] Vermögenszuwendungen durch Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen zugunsten nachstehender Empfänger im andern Kanton werden gegenseitig von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:

a) zugunsten der Kantone, Bezirke und Gemeinden sowie ihrer Anstalten;

b) zugunsten der staatlich anerkannten Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden und deren Anstalten;

c) zugunsten der übrigen juristischen Personen, die öffentliche, kirchliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, in dem Masse, wie sie subjektiv steuerbefreit sind.

Art. 2

[1] Die vorliegende Vereinbarung ist anwendbar:

a) * im Kanton Appenzell I.Rh. auf die vom Kanton erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer;

b) im Kanton Uri auf die vom Kanton erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3

[1] Die Behörden der beiden Kantone verpflichten sich zu gegenseitiger Benachrichtigung, sofern eine Gesetzesänderung ihres Kantons neues Recht schafft oder aus anderen Gründen die materiellen oder formellen Voraussetzungen, auf welchen diese Gegenrechtsvereinbarung aufbaut, eine wesentliche Veränderung erfahren.

Art. 4

[1] Diese Vereinbarung tritt am Tage der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Art. 5

[1] Die beiden Kantone sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
31.05.1994	31.05.1994	Erlass	Erstfassung	-
11.08.1997	01.01.1997	Art. 2 Abs. 1, a)	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	31.05.1994	31.05.1994	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 1, a)	11.08.1997	01.01.1997	geändert	-